

# Friedhofsgebührensatzung

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Netzbach vom 11.02.2020

Der Gemeinderat von Netzbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.11.2013 außer Kraft.

Netzbach, den 11.02.2020



**(Horst Ackermann)**  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Netzbach

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 EUR
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 EUR
  - c) für die Überlassung einer Reihengrabstätte als Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren zu a) und b) jeweils um 50 %.
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 EUR
3. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte 200,00 EUR
4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 200,00 EUR
5. Überlassung einer Baumgrabstätte (je Beis. incl. Rasenpflege) 750,00 EUR

### **II. Gemischte Grabstätten**

- Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 (2) der Friedhofssatzung 200,00 EUR

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 450,00 EUR
  - bb) eine Doppelgrabstätte oder ein Tiefengrab 900,00 EUR
  - cc) jede weitere Grabstätte 450,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 30,00 EUR
  - bb) eine Doppelgrabstätte oder ein Tiefengrab 50,00 EUR
  - cc) jede weitere Grabstätte 30,00 EUR
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.



#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

##### **Urnengräber:**

##### 1. Reihengräber für Verstorbene ( § 13 der Friedhofssatzung)

Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 EUR

##### 2. Wahlgräber - Einfachgräber ( § 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)

Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 EUR

##### 3. Wahlgräber - Tiefengräber (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)

Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 EUR

##### 4. Urnenreihen- und -wahlgräber ( § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Friedhofssatzung)

je Beisetzung 200,00 EUR

##### **Erdbestattungen:**

Bei Erdbestattungen in Reihengräbern und Wahlgräbern werden für das Ausheben und Schließen der Gräber die tatsächlichen Kosten berechnet.

Wird zu Zeiten beerdigt, für die die Friedhofsverwaltung Überstundenzuschläge, Samstag-, Sonntag- oder Feiertagszuschläge zu zahlen hat, werden diese in voller Höhe berechnet.

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Für das Ausgraben von Leichen, die Wiederbestattung von Leichen, sowie für das Ausgraben von Aschen und die Wiederbestattung von Aschen werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen entstehen.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche  | 40,00 EUR |
| 2. Für die Aufbewahrung einer Urne    | 30,00 EUR |
| 3. Für das Läuten der Friedhofsglocke | 20,00 EUR |

#### **VII. Plattenmaterial der Grabeinfassung**

Das Plattenmaterial der Grabeinfassung wird durch die Gemeinde angekauft und den Benutzern zur Verfügung gestellt. Die hierfür entstehenden Kosten werden zu 100 % auf die Benutzer umgelegt.

## **VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen**

1. Reihengrabstätten	300,00 EUR
2. Wahlgrabstätten	300,00 EUR
3. Urnengrabstätten	200,00 EUR
4. Urnenrasenreihengrabstätten	100,00 EUR



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 13.03.2020

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH

(D.S.)

gez.

Harald Gemmer, Bürgermeister



---

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Netzbach im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: \_\_\_\_/2020 am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ 2020 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum \_\_\_\_ . \_\_\_\_ 2020 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH  
56368 Katzenelnbogen, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ 2020  
Im Auftrag

(D.S.)

Uwe Welker